

Benutzungsordnung für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) an der DHBW Heidenheim

Präambel

Diese Benutzungsordnung soll die störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur der DHBW Heidenheim gewährleisten. Die Benutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der DHBW Heidenheim, sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IuK-Infrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis und die Interessen zwischen den einzelnen Nutzern und dem Rechenzentrum.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur des Rechenzentrums der DHBW Heidenheim, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die dem Rechenzentrum unterstellt sind.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

Zur Nutzung der Dienste des Rechenzentrums können Mitglieder und Angehörige der DHBW Heidenheim zugelassen werden. Anderen Personen kann die Zulassung in Ausnahmefällen gestattet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht. Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, zu Zwecken der Bibliothek und der Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung, sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der DHBW Heidenheim. Ein hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des Rechenzentrums, sowie die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

1. Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des Rechenzentrums erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
2. Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
 - die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht gegeben sind,
 - die nutzungsberechtigte Person von der Benutzung ausgeschlossen worden ist
 - das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben und der Nutzung der Dienste der DHBW vereinbar ist,

- die vorhandenen DV-Ressourcen der DHBW für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
- die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
- die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
- zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Nutzer

1. Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des Rechenzentrums im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung einer fristgerechten und angemessenen Frist in einem festgelegten Zeitraum zu nutzen. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung. In jedem Fall muss der Lehrbetrieb hinreichend sichergestellt sein.

2. Die Nutzer sind verpflichtet,

- die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke zu beachten,
- alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des Rechenzentrums stört;
- alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des Rechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln,
- ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
- dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen des Rechenzentrums verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte,
- fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
- keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
- bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
- vom Rechenzentrum bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich

erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,

- in den Räumen des Rechenzentrums den Weisungen des Personals Folge zu leisten,
- die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
- Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des Rechenzentrums nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den RZ-Mitarbeitern zu melden,
- ohne ausdrückliche Einwilligung des Rechenzentrums keine Eingriffe in die Hardwareinstallation des Rechenzentrums vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
- der RZ-Leitung auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
- eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechenzentrum abzustimmen und unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers die vom Rechenzentrum vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

3. Verwenden von Geräten, die nicht im Eigentum der DHBW Heidenheim stehen (z. B. eigene Notebooks)

Mit dem Anschluss an das Netzwerk der DHBW Heidenheim hat der Nutzer ähnlich wie bei einem Provider keine Garantie auf Sicherheit seines Gerätes. Jeder Teilnehmer ist selbst für den Schutz seines Gerätes und seiner Daten verantwortlich. Bei Verwendung des WLAN besteht prinzipiell die Gefahr, dass der Datenverkehr abgehört werden kann. Der Nutzer sollte daher immer eine verschlüsselte Verbindung verwenden.

Um andere Nutzer zu schützen, ist die Verwendung des eigenen Notebooks nur mit einem aktuellen und aktivierten Virens Scanner zulässig. Zusätzlich sollte der Nutzer sein Notebook mit einer Firewallsoftware schützen.

§ 4 Ausschluss von der Nutzung

1. Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

- schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die Pflichten verstoßen (missbräuchliches Verhalten) und andere in ihrer berechtigten Nutzung einschränken,
- die DV-Ressourcen des Rechenzentrums für strafbare Handlungen missbrauchen,
- der DHBW Heidenheim durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

2. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen

in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Rektor der DHBW Heidenheim auf Antrag des Leiters des Rechenzentrums. Mögliche Ansprüche des Rechenzentrums aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten des Rechenzentrums

1. Das Rechenzentrum führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzer aufgeführt werden.
2. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und –erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das Rechenzentrum die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
3. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den Servern des Rechenzentrums rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das Rechenzentrum die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
4. Das Rechenzentrum ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Das Rechenzentrum ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechenzentrum zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
6. Das Rechenzentrum unterstützt hauptamtliche Mitarbeiter und nebenberufliche Dozenten der DHBW bei ihrer Arbeit.

§ 6 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der DHBW Heidenheim durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
2. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die DHBW Heidenheim vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
3. Der Nutzer hat die DHBW Heidenheim von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die DHBW Heidenheim wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 7 Haftung der DHBW Heidenheim

1. Die DHBW Heidenheim übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
2. Die DHBW Heidenheim übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die DHBW Heidenheim haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
3. Im Übrigen haftet die DHBW Heidenheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung der DHBW Heidenheim auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
4. Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die DHBW Heidenheim bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

03.08.2011

Ort, Datum



Andreas Mahr

Unterschrift